

Jahresbericht 2022

LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug

Inhalt

1	Zusammenfassung	05
2	Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug	06
2.1	Aufgaben	06
2.2	Zusammensetzung und Sitzungen	06
2.3	Zuständigkeiten	06
2.4	Funktionen	07
2.5	Ablauf der Beschwerdebearbeitung	08
3	Daten zur Beschwerdebearbeitung	09
3.1	Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeinhalte	09
3.2	Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken	11
3.2.1	LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	11
3.2.2	LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem	12
3.2.3	LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine	13
3.2.4	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	14
3.2.5	LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -	15
3.2.6	LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne	16
4	Ausgewählte Beschwerdeinhalte	17
4.1	Medizinisch/therapeutische Behandlung	18
4.2	Bauliche/räumliche/hygienische Voraussetzungen	19
4.3	Verlegung	20
4.4	Einschränkungen aus Sicherheitsgründen	21
4.5	Sonstige Beschwerdeinhalte	21
5	Anhang	24
5.1	Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	24
5.2	Sitzungstermine und Sitzungsorte der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	24
5.3	Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug	25
5.4	Glossar	26

1 Zusammenfassung

Jede im LWL-Maßregelvollzug untergebrachte Person hat das Recht, sich mit Beschwerden, Anregungen oder Wünschen an die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug zu wenden. Im Jahr 2022 wurden in den Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug insgesamt 81 Eingaben mit 164 einzelnen Kritikpunkten beraten. Dieses stellt das niedrigste Niveau der vergangenen fünf Jahre dar. Etwa 5 % der in den Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug beratenen Eingaben wurden als begründet gewertet.

Die drei am häufigsten genannten Beschwerdepunkte betrafen die medizinisch-therapeutische Behandlung, Einschränkungen, die aus Sicherheitsgründen oder therapeutischen Aspekten durch die zuständige LWL-Maßregelvollzugsklinik eingeleitet worden waren, oder das aus Sicht der beschwerdeführenden Person kritikwürdige Verhalten von Beschäftigten.

Die Beschwerden im Jahr 2022 waren ferner durch das am 31.12.2021 in Kraft getretene Strafrechtsbezogene Unterbringungsgesetz NRW – kurz StrUG NRW – geprägt. Dieses hat für die forensischen Kliniken in Nordrhein-Westfalen einige Neuerungen mit sich gebracht. Insbesondere wurden mit diesem Gesetz die Selbstbestimmungsrechte der Patientinnen und Patienten, die im Sprachgebrauch des StrUG NRW nun untergebrachte Personen heißen, gestärkt. Im Berichtsjahr wurde deutlich, dass sich die untergebrachten Personen ausführlich mit dem neuen Gesetz beschäftigt haben und viele der von ihnen kritisierten Vorgaben vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Regelung im Rahmen einer Beschwerde überprüft wissen wollten.

Die Beschäftigten der LWL-Maßregelvollzugskliniken wurden bei der zügigen Umsetzung der neuen Gesetzeslage in den Klinikalltag durch die Trägerabteilung umfangreich unterstützt. Neben allgemeinen und speziellen Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen, bei denen sich Veränderungen für die klinische Praxis ergeben, wurden den Beschäftigten in den Kliniken praxisbezogene kurze Informationsschreiben sowie Schulungsvideos zu unterschiedlichen Fragestellungen zur Verfügung gestellt.

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug erweist sich als ein wichtiges Gremium der Kontrolle. Die dort vertretenen unabhängigen Politikerinnen und Politiker erhalten einen tiefen Einblick in die Prozesse und Abläufe in den LWL-Maßregelvollzugskliniken. Insofern ist die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug für die Überwachung der Einhaltung der Patientenrechte aber auch zur Qualitätssicherung im Maßregelvollzug unverzichtbar.

2 Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug

2.1 Aufgaben

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nimmt Eingaben aller forensischen Patient:innen aus den LWL-Maßregelvollzugskliniken, LWL-Kliniken, LWL-Wohnverbänden und LWL-Pflegezentren sowie von deren Angehörigen, Rechtsanwält:innen sowie gesetzlichen Betreuer:innen entgegen. Die Eingaben werden in den regelmäßigen Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nach Bearbeitung durch die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen von den Kommissionsmitgliedern beraten.

An den Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nehmen auch Vertreter:innen der Beschwerdestelle teil. Insofern können Empfehlungen der Kommission, die sowohl grundsätzliche Fragestellungen als auch Einzelfälle betreffen, direkt an die Verwaltung weitergegeben werden. Die Verwaltung nimmt im Rahmen der Sitzungen zu den Beratungen der Kommission unmittelbar Stellung oder gibt die Empfehlungen der Kommission im Anschluss an die Sitzungen an die jeweilige Klinik weiter.

2.2 Zusammensetzung und Sitzungen

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug besteht aus Politiker:innen und ihren Vertreter:innen (siehe Punkt 5.1). Zuständig für die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde. Er beruft die Mitglieder der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug.

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug tagte im Jahr 2022 sechsmal. Die Sitzungen fanden als Videokonferenz oder in Einrichtungen des LWL-Maßregelvollzuges statt (Sitzungsorte siehe Punkt 5.2). Insofern bestand die Möglichkeit eines unmittelbaren Austausches der Kommission mit der Verwaltung und den jeweiligen Betriebsleitungen dieser LWL-Einrichtungen. Eingaben, die die Klinik betrafen, in der die Sitzung stattfand, konnten unmittelbar mit der jeweiligen Betriebsleitung erörtert und beraten werden.

2.3 Zuständigkeiten

Für Beschwerden aus den Maßregelvollzugseinrichtungen des LWL ist die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen zuständig.

Beschwerden aus den LWL-Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, den LWL-Wohnverbänden und den LWL-Pflegezentren werden durch die LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen bearbeitet.

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen besteht aus einem multiprofessionellen Team aus den Bereichen Psychiatrie, Pädagogik, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaften und Verwaltung und verfügt über eine langjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit psychisch- und/oder suchtkranken Menschen. Hierdurch ist eine mehrperspektivische Bearbeitung der Beschwerden gewährleistet.

2.4 Funktionen

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung ist ein Teil der systematischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines qualitätsbewussten Maßregelvollzuges in Westfalen-Lippe. Beschwerden sind für den LWL als Organisation hilfreich und sinnvoll. Bestehende Prozesse werden auf Effektivität und Sinnhaftigkeit geprüft.

Die vorrangigen Funktionen eines professionellen Beschwerdemanagements sind:

- die Patient:innen fühlen sich ernst genommen
- die geäußerte Beschwerde hat eine entlastende Wirkung für die Patient:innen
- die geäußerte Problematik wird erkannt und strukturiert
- die Kritikpunkte und Anregungen können konstruktiv aufgegriffen werden
- Veränderungsprozesse werden ggf. in den Kliniken angestoßen

Es ist anzunehmen, dass sich ein konstruktives Beschwerdemanagement beim LWL auch auf die Behandlung im Maßregelvollzug positiv auswirkt.

Aufgabe der Beschwerdestelle im LWL-Maßregelvollzug ist es dabei auch, die Patient:innen dahingehend zu motivieren, die Angelegenheit zuerst mit dem verantwortlichen Personal auf der Station zu besprechen. Die Möglichkeit, sich bei nicht zufriedenstellendem Ergebnis erneut an die Beschwerdestelle zu wenden, wird dabei selbstverständlich mitgeteilt. Insofern werden die beschwerdeführenden Patient:innen, wenn dieses angezeigt ist, auch angemessen auf ihre Eigenverantwortung im Hinblick auf die Beschwerde hingewiesen.

Neben der originären Beschwerdebearbeitung führte die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen im Jahr 2022 eine Vielzahl telefonischer Beratungs- und Entlastungsgespräche. Eine wichtige Funktion dieser Telefonate war, dass viele Patient:innen erlebten, dass eine Person außerhalb der LWL-Maßregelvollzugsklinik sie mit ihren Wünschen, Problemen und Ängsten ernst nahm, sich mit ihrem Erleben auseinandersetzte und ihnen das Gefühl der Akzeptanz vermittelte. Ebenso erfuhren die Patient:innen zum Teil eine erhebliche Entlastung in emotional hoch angespannten Situationen.

2.5 Ablauf der Beschwerdebearbeitung

Die Patient:innen wenden sich telefonisch oder schriftlich an die Beschwerdestelle. Nach Eingang der unterschriebenen Schweigepflichtentbindung wird die Beschwerde telefonisch oder persönlich erörtert.

Es erfolgt ggf. eine direkte Klärung von Kritikpunkten durch ein gemeinsames Gespräch mit der beschwerdeführenden Person, dem therapeutischen, ärztlichen und/oder pflegerisch-erzieherischen Personal und den Beschäftigten der Beschwerdestelle.

Falls die oder der Patient:in kein gemeinsames Gespräch wünscht, erfolgt eine direkte Klärung der Kritikpunkte durch Gespräche der Beschäftigten der Beschwerdestelle mit den verantwortlichen Personen.

Bei Kritikpunkten über bauliche, räumliche und/oder hygienische Verhältnisse werden die Verhältnisse bei Bedarf direkt vor Ort durch die Beschäftigten der Beschwerdestelle in Augenschein genommen.

Weitere offene Fragen werden im Rahmen einer Stellungnahme der Betriebsleitung der Klinik und/oder durch eine Sachverhaltsermittlung von den verantwortlichen Personen der Einrichtung geklärt.

Nach Klärung der Beschwerde erhalten die oder der Patient:in eine persönliche Rückmeldung zu dem recherchierten Sachverhalt in schriftlicher oder mündlicher Form.

Der Beschwerdekommision Maßregelvollzug wird vor jeder Sitzung eine Beratungsvorlage mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt, die Grundlage für die abschließende Beratung ist.

3 Daten zur Beschwerdebearbeitung

3.1 Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeerhalte

Aus den sechs LWL-Maßregelvollzugskliniken reichten Patient:innen im Jahr 2022 insgesamt 81 Beschwerden, die 164 Kritikpunkte enthielten, ein.

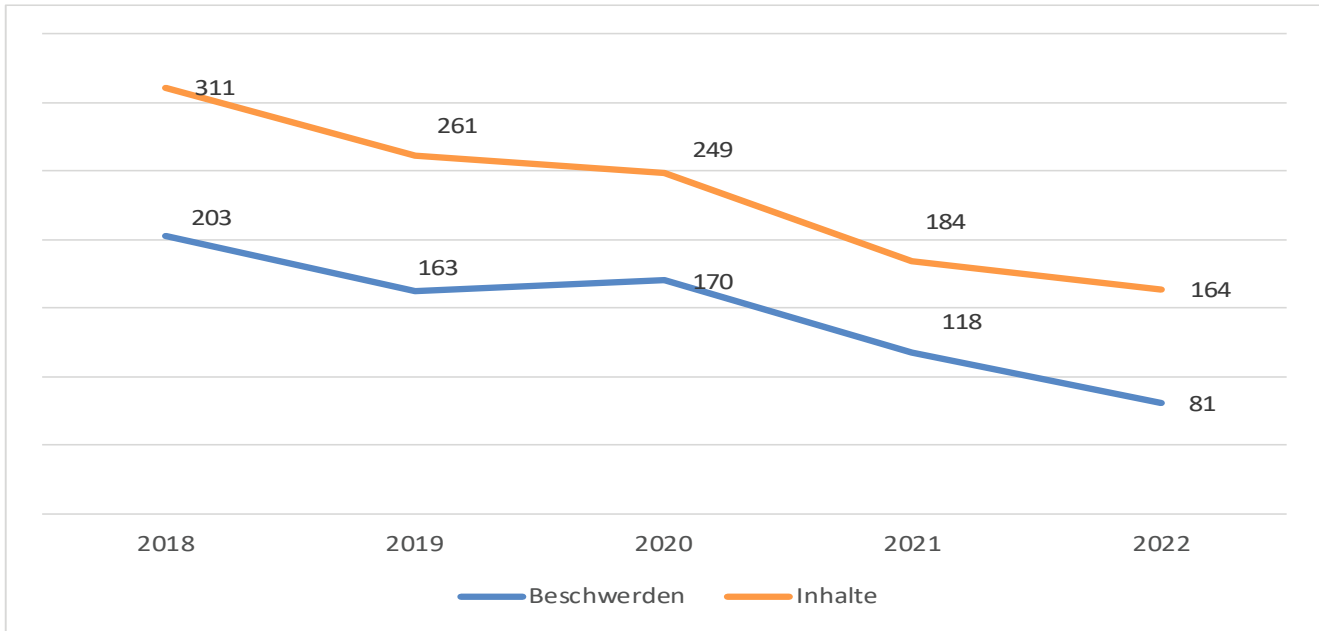


Abb. 1: Beschwerden und Beschwerdeerhalte in den LWL-Maßregelvollzugskliniken

Forensische Patient:innen aus den LWL-Kliniken der Allgemeinpsychiatrie formulierten in 2022 insgesamt 8 Beschwerden mit 12 Kritikpunkten.

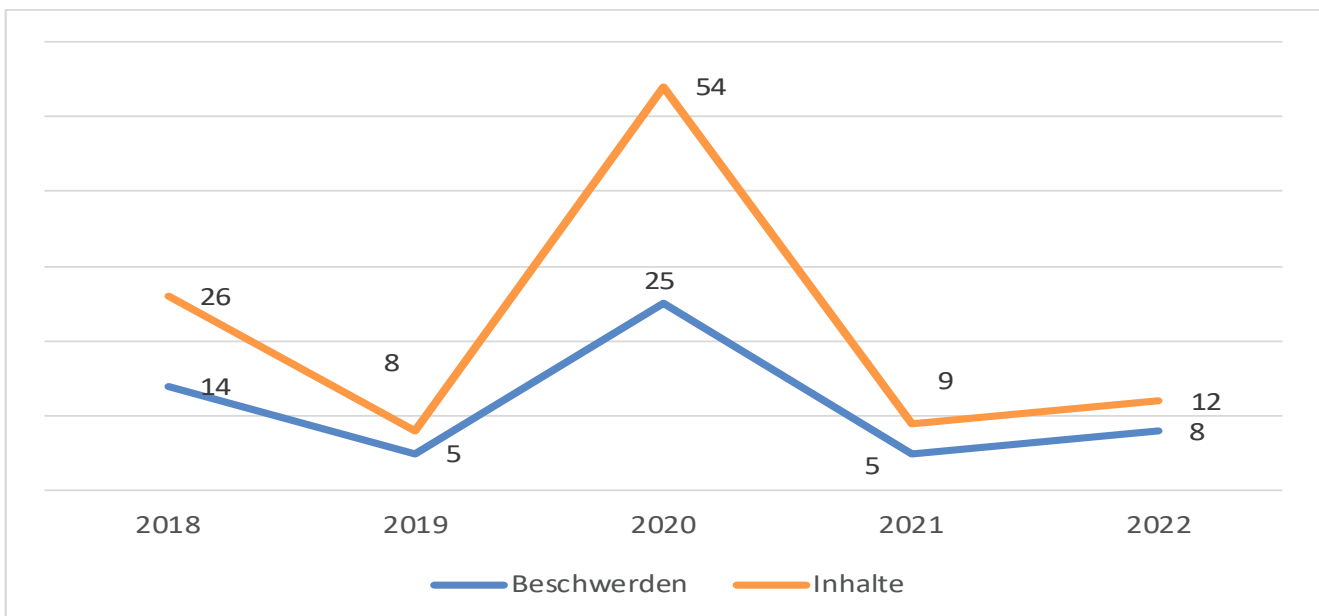


Abb. 2: Beschwerden und Beschwerdeerhalte in den LWL-Allgemeinpsychiatrien, LWL-Wohnverbänden und LWL-Pflegezentren

Die Zahl der Beschwerden in den LWL-Maßregelvollzugskliniken ist im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um etwa ein Drittel zurückgegangen. Der Durchschnitt der begründeten Beschwerdeinhalte lag klinikübergreifend bei ca. 5 %.

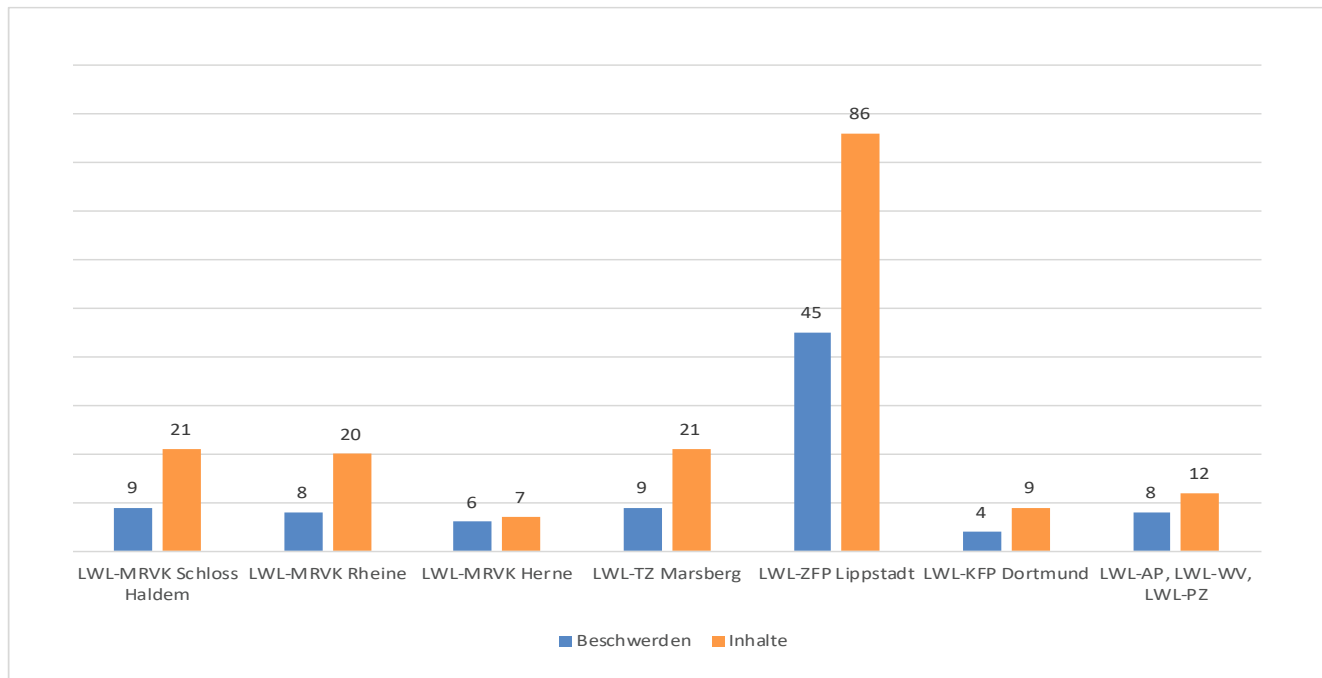


Abb. 3: Anzahl der Beschwerden und Inhalte nach Standorten

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den jeweiligen Kliniken zu ermöglichen, zeigt die folgende Abbildung die Anzahl der jährlichen Beschwerden vereinheitlicht auf eine Anzahl von 100 Patient:innen.

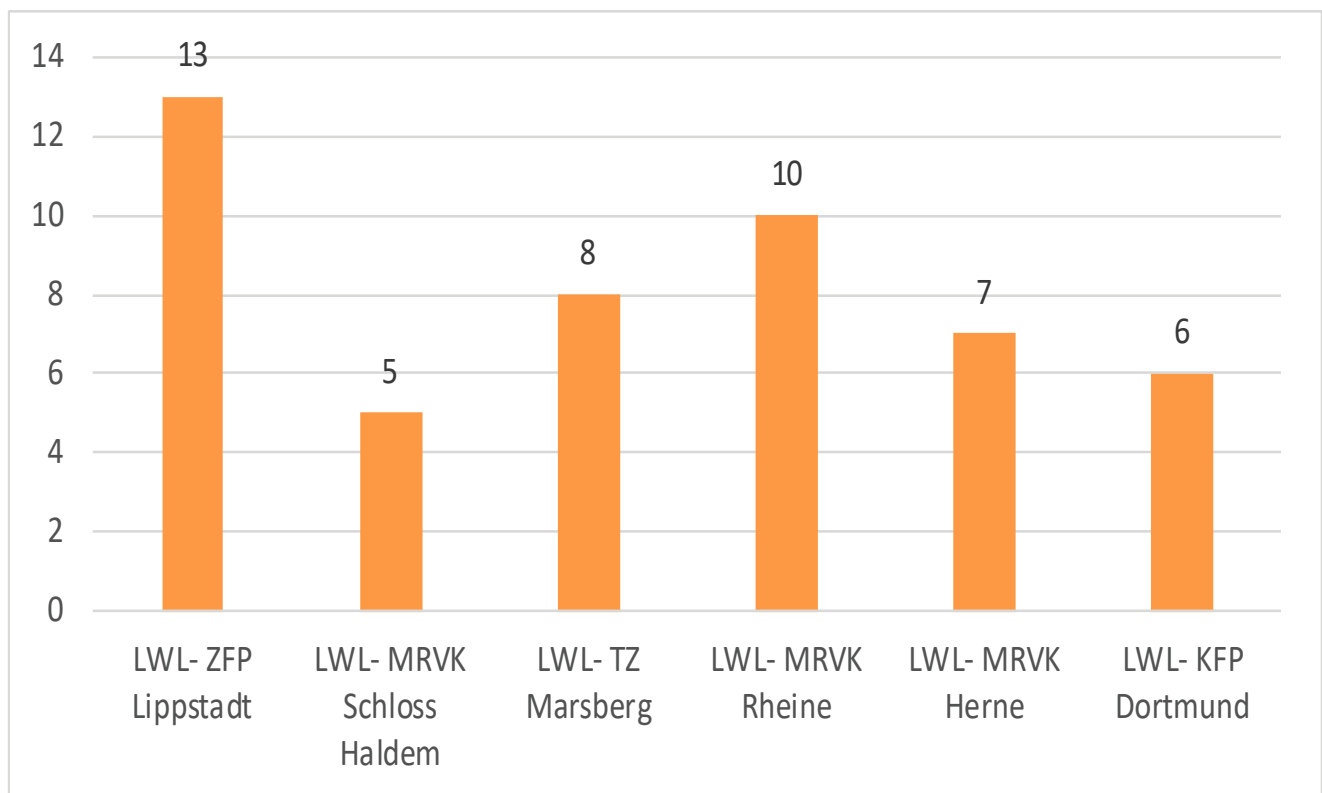


Abb. 4: Anzahl der Beschwerden, umgerechnet auf 100 Patient:innen

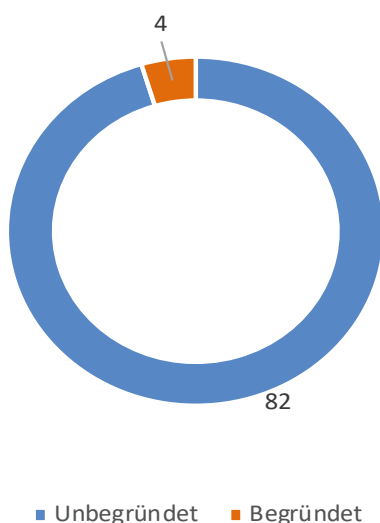
3.2 Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken

3.2.1 LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt (335 Behandlungsplätze)



Das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt ist eine der größten forensischen Kliniken in Deutschland. Es ist die einzige Maßregelvollzugsklinik in Westfalen-Lippe, in der Frauen und Männer behandelt werden. Das LWL-ZFP Lippstadt nimmt auch Menschen gem. § 126a der Strafprozessordnung (StPO) vorläufig auf. Die Klinik verfügt über mehrere Spezialabteilungen. Neben der zentralen Aufnahmeabteilung für ganz Westfalen-Lippe werden in einer Abteilung Menschen behandelt, die an Psychosen, Epilepsien oder/und hirnorganisch bedingten Wesensänderungen erkrankt sind. Darüber hinaus gibt es eine Spezialabteilung zur Behandlung von Menschen mit schweren Persönlichkeitsstörungen oder Störungen der Sexualpräferenz sowie für die Therapie von Menschen mit Entwicklungsverzögerungen. Seit 2016 bot das LWL-ZFP Lippstadt bis Ende des Jahres 2022 ebenfalls auf zwei Stationen die Therapie für bestimmte suchterkrankte Patienten an.

Beschwerdeinhalte (86) im LWL-ZFP Lippstadt



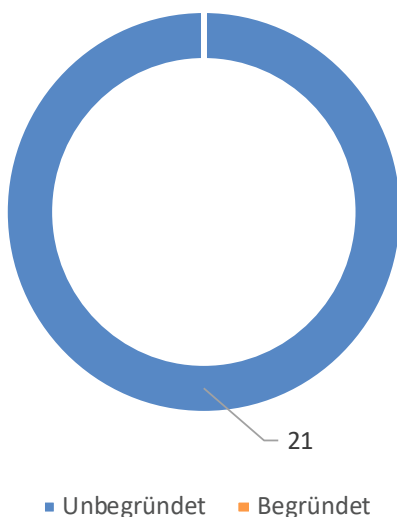
Im Berichtszeitraum beschwerten sich die Patient:innen im LWL-ZFP Lippstadt insbesondere über die medizinisch/therapeutische Behandlung und über organisatorische Aspekte.

3.2.2 LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem (183 Behandlungsplätze)



In der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem werden Patienten behandelt, die aufgrund einer Suchterkrankung straffällig geworden sind. Neben einer gesicherten Aufnahmestation gibt es mehrere geschlossene aber auch halboffene Therapiestationen und vier Außenwohngruppen. Die Schwere der Erkrankung und der Behandlungsfortschritt der Patienten entscheiden darüber, in welchen Bereichen die Patienten untergebracht werden. Die Fachklinik bietet ein breites Spektrum an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen an, z.B. im Garten- und Landschaftsbau oder im Bereich der Holzverarbeitung.

Beschwerdeinhalte (21) in der LWL-MRVK Schloss Haldem



Die Beschwerdeinhalte betrafen unter anderem Vollzugslockerungen, Einschränkungen aus Sicherheitsgründen, das Verhalten von Beschäftigten, aber auch bauliche/räumliche/hygienische Voraussetzungen.

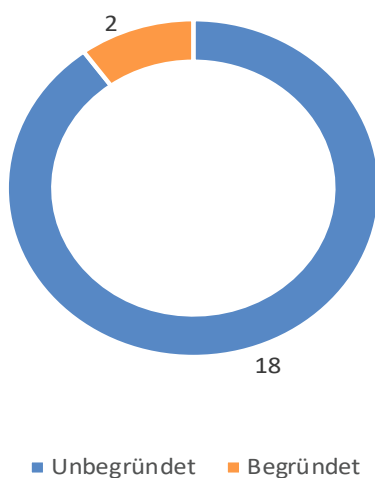
3.2.3 LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine (84 Behandlungsplätze)



Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine befindet sich auf einem ehemaligen Kasernengelände und hat 2005 ihren Betrieb aufgenommen. In Rheine werden psychisch kranke und suchtkranke Männer behandelt. Das Leben in der Gruppe ist Teil der Therapie. Durch gemeinsame Alltagsgestaltung lernen die Patienten, sich sozial zu integrieren, Verantwortung zu übernehmen und Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine wird nach der Inbetriebnahme des LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland in Hörstel im Jahr 2023 zunächst stillgelegt. Das Land plant jedoch, die Einrichtung umfangreich zu sanieren und umzubauen und voraussichtlich 2026 wieder in Betrieb zu nehmen.

Beschwerdeinhalte (20) in der LWL-MRVK Rheine



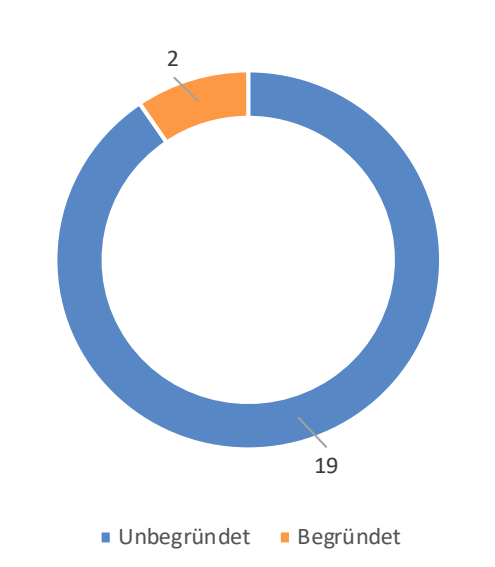
Die Patienten der LWL-MRVK Rheine beklagten sich insbesondere über Einschränkungen aus Sicherheitsgründen und das Verhalten von Beschäftigten.

3.2.4 LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg (111 Behandlungsplätze)



Im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg werden vor allem drogenabhängige Männer behandelt. Die Patienten leben in Wohngruppen. Ein Großteil dieser Wohngruppen ist besonders gesichert, um die Anfangsphase der Behandlung in einem geschützten Rahmen zu gewährleisten. Für Rehabilitationsmaßnahmen gibt es Behandlungsplätze in separaten Gebäuden im Außenbereich der Klinik. Damit die Patienten nach ihrer Entlassung möglichst schnell in die Gesellschaft und damit in ein geordnetes Berufsleben integriert werden können, bietet die Klinik ihren Patienten umfangreiche berufliche und schulische Qualifizierungsmöglichkeiten an. So können Patienten z. B. den Hauptschulabschluss erwerben.

Beschwerdeinhalte (21) im LWL-TZ für Forensische Psychiatrie Marsberg



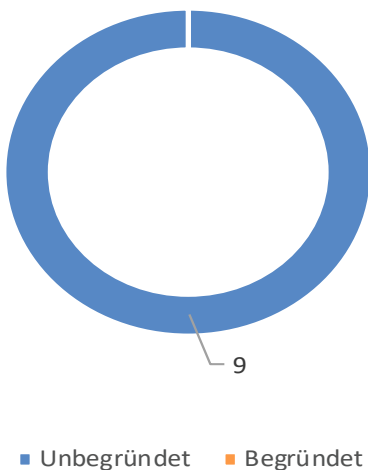
Etwa ein Drittel der Inhalte betraf Einschränkungen aus Sicherheits- bzw. therapeutischen Gründen.

3.2.5 LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik - (62 Behandlungsplätze)



Die Anfang 2006 eröffnete Klinik ist nach dem Dezentralisierungskonzept des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW für männliche Patienten mit Psychosen und Persönlichkeitsstörungen aus dem Landgerichtsbezirk Dortmund vorgesehen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Beschäftigten der Nachsorgeambulanz, eine mögliche Resozialisierung der Patienten alltagsnah und effektiv vorzubereiten und zu begleiten, um erreichte Therapieerfolge langfristig zu bewahren.

Beschwerdeinhalte (9) in der LWL-KFP Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -



Die Beschwerden betrafen finanzielle Angelegenheiten, die Speisenversorgung, aber auch die medizinisch therapeutische Behandlung.

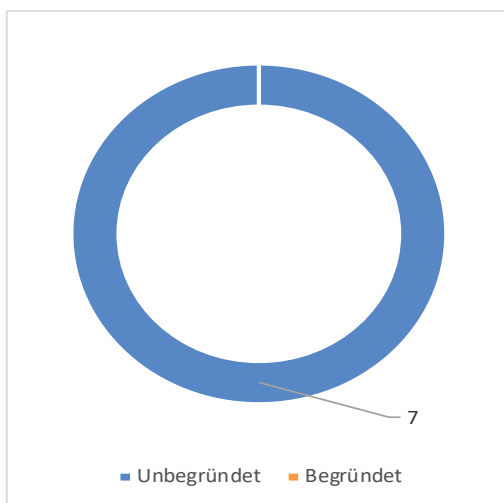
3.2.6 LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne (90 Behandlungsplätze)



Die 2011 eröffnete LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne deckt nach dem Regionalisierungskonzept des Landes NRW den Bedarf an Maßregelvollzugsplätzen für den Landgerichtsbezirk Bochum ab. Die Fachklinik hat sich spezialisiert auf die Sicherung und qualifizierte Therapie von Patienten mit einer Psychose oder Persönlichkeitsstörung.

Die Patienten bewohnen Ein- und Zweibettzimmer. Auf den Stationen können sich die Patienten überwiegend unter Begleitung des Pflegepersonals frei bewegen. Die Patienten haben die Möglichkeit, in Selbstversorgungsgruppen gemeinsam auf den Stationen zu kochen.

Beschwerdeinhalte (7) in der LWL-MRVK Herne



Insbesondere beschwerten sich Patienten über die medizinisch/therapeutische Behandlung.

4 Ausgewählte Beschwerdeinhalte

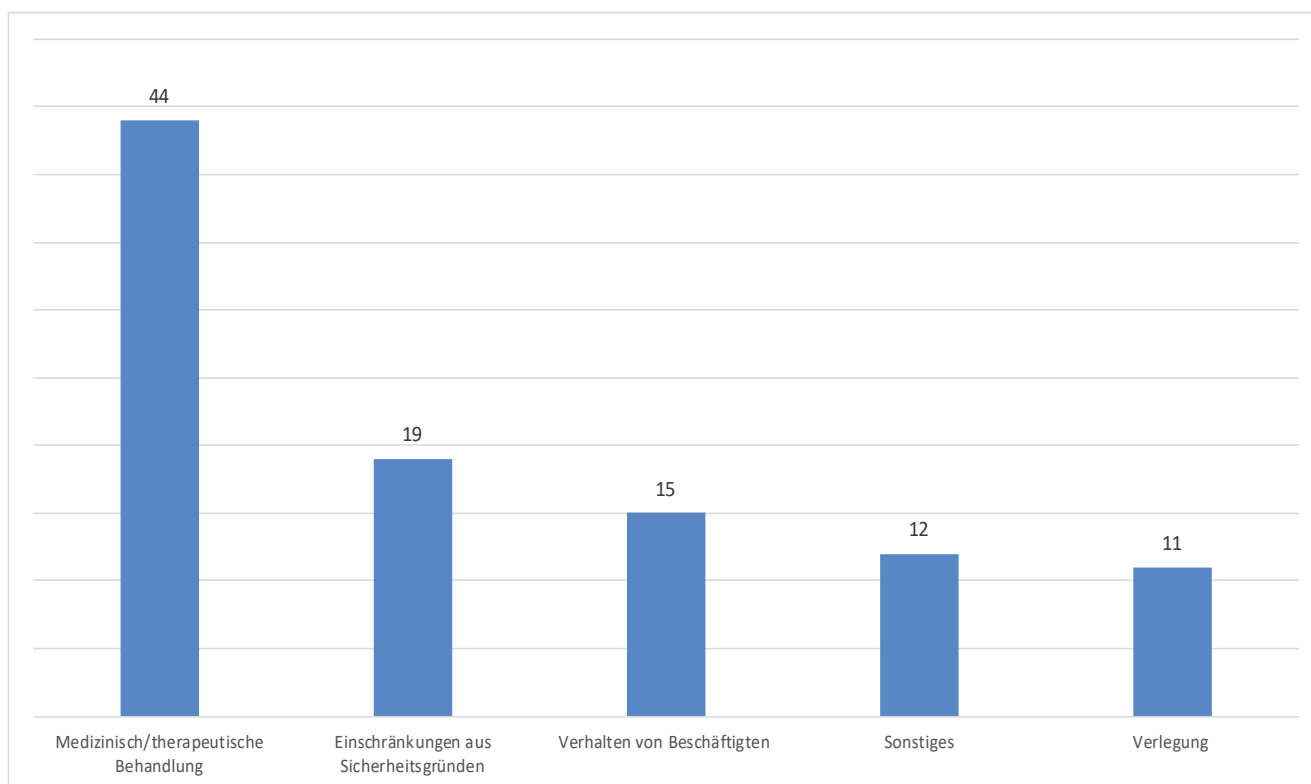


Abb. 4: Die häufigsten Beschwerdeinhalte

Grundsätzlich können Patient:innen alle Aspekte der Unterbringung und Behandlung im Maßregelvollzug sowie des alltäglichen Zusammenlebens im Rahmen einer Beschwerde thematisieren.

Für die Leser:innen sind bei der Vorstellung der Beschwerden sicherlich v.a. die begründeten Beschwerden interessant, weil sich aus diesen nicht selten Veränderungen innerhalb der Kliniken und des Behandlungsprozesses ergeben, die z.T. von erheblicher Tragweite sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass als unbegründet bewertete Beschwerden nicht ernst genommen werden. Vielmehr werden auch solche Beschwerden zum Anlass genommen, mit der oder dem Patient:in in einen Dialog zu treten, den Unmut aufzunehmen, zu thematisieren und ggf. in den Behandlungsprozess zu integrieren. Derartige Beschwerden sind häufig auf die zugrundeliegende Störung, auf allgemeine Frustration bzgl. der unfreiwilligen Unterbringung und der daraus resultierenden Unzufriedenheit mit der persönlichen Lebenssituation zurückzuführen.

Zu verschiedenen Beschwerdethemen war im Berichtsjahr 2022, wie der Tabelle entnommen werden kann, eine gewisse Häufung festzustellen. Die mit Abstand meisten Beschwerden richteten sich gegen die medizinische und therapeutische Behandlung. Auch Einschränkungen aus Sicherheitsgründen und das Verhalten von Beschäftigten waren – wie in den Vorjahren – relevante Themen. Für viele Beschwerdeführer:innen war dabei auch die durch das seit 31.12.2021 geltende StrUG NRW veränderte Rechtslage ein Thema. So ging es vielen Untergebrachten auch darum, die medizinisch/therapeutische Behandlung und Entscheidungen der Kliniken vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes durch die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung überprüfen zu lassen.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die nachfolgend ausgewählten Beschwerden nicht das Verhältnis von begründeten und unbegründeten Beschwerden darstellen.

4.1 Medizinisch/therapeutische Behandlung

- In vielen Fällen werden Untergebrachte durch die Gerichte bereits vor dem Ende des gerichtlichen Verfahrens der Forensischen Psychiatrie zugewiesen und sind gem. § 126 a Strafprozessordnung einstweilig untergebracht. Dieses ist in etwa vergleichbar mit der Untersuchungshaft im Strafvollzug. Im Rahmen einer solchen Unterbringung beklagte sich eine Patientin schriftlich über diese Zuweisung und teilte mit, in eine Justizvollzugsanstalt überstellt werden zu wollen. Darüber hinaus beklagte sie das Verhalten des Pflegepersonals und teilte mit, dass ihr aus ihrer Sicht keine angemessenen Therapieangebote unterbreitet würden. Die Klinik teilte auf Nachfrage mit, dass sich die Beschwerdeführerin zu Beginn ihrer (zunächst einstweiligen) Unterbringungszeit nicht gut auf die Unterbringungssituation habe einlassen können. Insofern seien ihr vielfache Gesprächsangebote unterbreitet worden, um ihr die aktuelle Situation und das Behandlungsangebot zu erläutern. Dieses habe dazu geführt, dass sie sich allmählich mit der Unterbringung einverstanden erklären konnte. Nachdem seitens des Gerichtes eine Unterbringung auf der Grundlage des § 63 StGB beschlossen worden war, wurden ihr umfassende therapeutische – einzel- sport-, ergo- und musiktherapeutische - Angebote unterbreitet, die sie annahm. Im abschließenden Gespräch mit der LWL-Beschwerdestelle äußerte sie, inzwischen im guten Kontakt mit den Mitarbeitenden auf der Station zu sein. Eine Überstellung in eine JVA wünschte sie nicht mehr. Die Eingabe habe sie zu Beginn ihrer Unterbringung geschrieben, als sie sich noch nicht auf die neue für sie sehr ungewohnte Situation habe einstellen können.

- Eine Stationsgemeinschaft brachte mit einer schriftlichen Eingabe zum Ausdruck, wie das Verhalten von teilweise stark eingeschränkten Personen den Stationsalltag für die Mituntergebrachten beeinträchtigen kann. Sie beklagte sich über einen Mitpatienten, der die Mituntergebrachten stark provoziere, ihnen drohe und sie beleidige. Auch wenn er zum Zeitpunkt des Einreichens der Eingabe von der Patientengemeinschaft isoliert untergebracht war, seien die Störungen für die Mitpatienten auf der Station nicht hinnehmbar. Seitens der LWL-Beschwerdestelle wurde angeregt, dass der Mitarbeiter des klinikinternen Beschwerdemanagements zunächst ein Gespräch mit den Patienten und den Stationsmitarbeitenden über diese Situation führen könnte. Diese Anregung wurde aufgenommen und umgesetzt. Im Anschluss daran wurde der LWL-Beschwerdestelle durch den Sprecher der Stationsgemeinschaft mitgeteilt, dass dieses Gespräch mit dem klinikinternen Beschwerdemanagement durch die Patientengemeinschaft als sehr hilfreich erlebt worden war. Es habe dazu beigetragen, dass sich die Gemeinschaft von der Klinik mit ihrem Anliegen ernst genommen fühlte und dass die Situation aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der auf der Station Untergebrachten betrachtet werden konnte. Somit konnte sowohl Verständnis für die Situation des benannten Patienten als auch für die der weiteren untergebrachten Personen entstehen.

- Grundsätzlich nehmen die Patient:innen in den LWL-Maßregelvollzugskliniken an der von den Kliniken zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsverpflegung teil. Sofern keine Gründe der Sicherheit und Ordnung oder therapeutische Gründe dagegensprechen, ist es auch möglich, dass Patienten sich selbst verpflegen. Hierfür wird ein finanzieller Zuschuss zur Verfügung gestellt, mit dem sie die Selbstverpflegung eigenverantwortlich und - falls erforderlich- mit Begleitung durch das Stationsteam gestalten können. Hierfür ist ein hohes Maß an Absprachefähigkeit und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Stationsmitarbeiter:innen erforderlich. Zudem werden alle Patient:innen, die sich selbst versorgen, vorher durch die Mitarbeitenden über die hygienischen Anforderungen unterrichtet und entsprechend geschult. Vor diesem Hintergrund beschwerte sich ein Untergebrachter telefonisch beim MAGS NRW darüber, dass seine Selbstversorgung durch die Klinik beendet worden sei und dass er ab sofort wieder an der Klinikversorgung teilnehmen müsse. Die Recherchen der LWL-Beschwerdestelle ergaben, dass die v. g. Voraussetzungen bei dem Beschwerdeführer nicht mehr gegeben waren. Der Anrufer hatte wiederholt fehlerhafte Abrechnungen vorgelegt. Zudem war beobachtet worden, dass er immer wieder gegen die hygienischen Vorschriften verstoßen hatte, obwohl er mehrfach dazu angeleitet und auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen worden war. Die von der Klinik mitgeteilten Argumente waren nachvollziehbar, so dass die Entscheidung der Klinik, den Patienten wieder in die Gemeinschaftsverpflegung zu integrieren, als rechtmäßig gewertet wurde.

- Ein Untergebrachter beschwerte sich darüber, dass die Klinik keine individuellen Behandlungsangebote vorhalte. So würden an der Gruppentherapie Personen teilnehmen, die in der Vergangenheit

unterschiedliche Drogen konsumiert hätten. Er selbst hingegen sei alkoholabhängig und habe entsprechend einen ganz anderen Hilfebedarf. Die Klinik bestätigte, dass die Gruppentherapie auf der Station des Beschwerdeführers nicht substanzspezifisch erfolge. Da es sich um eine Aufnahmestation handele, würden in der psychoedukativ ausgerichteten Gruppe Themen besprochen, die im Zusammenhang mit verschiedenen Suchterkrankungen eine Rolle spielen. Nach Abschluss der Aufnahmephase würden die Patienten auf andere Stationen verlegt, auf denen störungs- und suchtspezifische Angebote vorgehalten würden. Zudem erfolge die Gruppentherapie stets flankierend zu einzeltherapeutischen Gesprächen, in denen die individuellen Themen und Bedarfe des Patienten im Vordergrund stehen. Dieses wurde dem Beschwerdeführer erläutert.

- Ein Patient wandte sich an die Beschwerdestelle, da in seinem Urteil sowie in dem zugrundeliegenden Gutachten festgestellt worden sei, dass für eine Behandlung seiner Suchterkrankung im Rahmen des Maßregelvollzugs eine Dauer von maximal zwei Jahren notwendig sei. Die Klinik richte sich aber nicht nach dieser Vorgabe und bemühe sich auch nicht, ihn auf die nach dieser im Urteil benannten Frist zeitnah anstehende Entlassung vorzubereiten. Ganz im Gegenteil würden ihm keinerlei Lockerungen gewährt. Eine juristische Überprüfung ergab, dass das Vorgehen der Klinik rechtmäßig war. Die im Urteil benannte Frist ist für die Klinik nicht bindend. Vielmehr entscheiden die Behandler:innen vor Ort anhand der aktuellen, individuellen Gefährlichkeitseinschätzung über die nächsten Behandlungsschritte und wann Lockerungen verantwortbar erscheinen. Der Untergebrachte wurde über diese Rechtslage aufgeklärt.

- Untergebrachte haben gem. § 39 StrUG NRW das Recht, Einsicht in die Klinikdokumentation zu nehmen. Davon machen einige Patient:innen Gebrauch. In manchen Fällen sind die untergebrachten Personen mit der Dokumentation nicht einverstanden. So wandte sich eine untergebrachte Person schriftlich an den Petitionsausschuss des Landtages NRW. Er äußerte, dass er das Gefühl habe, die Klinikmitarbeitenden wollten sein therapeutisches Vorankommen verhindern. Er vermutete eine Intrige gegen sich. Als Beispiel gab er Auszüge aus dem Dokumentationssystem der Klinik an. Darin seien durch Mitarbeitende Aussagen dokumentiert worden, die er in einer Gruppensitzung einer anderen untergebrachten Person gegenüber getätigt haben sollte. Diesen Aussagen widersprach der Beschwerdeführer und gab an, dass ein Mituntergebrachter und ein Mitarbeiter der Klinik ihm gegenüber bestätigt hätten, dass er diese Aussagen in der dokumentierten Sitzung so nicht getätigt hätte. Im Verlauf der Beschwerdebearbeitung stellte sich heraus, dass sich die Angaben des von dem Beschwerdeführer benannten Mituntergebrachten und des Mitarbeiters auf eine andere Gruppensituation mit ähnlichen Gesprächsinhalten bezogen hatten. Die Dokumentation der besagten Gruppensitzung wurde von den in der Gruppensitzung anwesenden Mitarbeitenden als zutreffend bestätigt. Im Rahmen eines mit ihm und den zuständigen Mitarbeitenden und den therapeutischen und pflegerischen Bereichsleitungen geführten Gespräches wurde u.a. diese Verwechslung thematisiert. Bedauerlicherweise konnte das Misstrauen gegenüber den Behandler:innen, welches der Beschwerdeführer durch die Eingabe zum Ausdruck brachte, nicht ausgeräumt werden. Aus Sicht der LWL-Beschwerdebearbeitung bestand kein Zweifel an den Aussagen der Klinikmitarbeitenden, so dass die Eingabe seitens der LWL-Beschwerdestelle als unbegründet gewertet wurde. Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass keine Anzeichen dafür festgestellt werden konnten, dass die Klinik das Vorankommen und die Therapie des Petenten behindert hatte.

4.2 Bauliche/räumliche/hygienische Voraussetzungen

- Ein Patient beklagte sich telefonisch darüber, dass es auf seiner Station nicht möglich sei, ungestörte Telefonate zu führen. Das Patiententelefon befände sich auf der Station mitten auf dem Flur, so dass die Privatsphäre aus seiner Sicht nicht ausreichend gewährleistet sei. Er bat um Prüfung, ob es eine Möglichkeit gäbe, einen anderen Standort für das Patiententelefon zu finden. Seine Anregung sei seitens der Mitarbeitenden verneint worden. Ein durch die LWL-Beschwerdestelle durchgeführter Besichtigungstermin bestätigte die Angaben des Anrufers. Ferner wurde deutlich, dass die baulichen Möglichkeiten keinen anderen Standort des Patiententelephons zuließen. Um dem durchaus berechtigten Wunsch des Anrufers entsprechen zu können, wurde die Frage erörtert, ob die Möglichkeit besteht, den Untergebrachten schnurlose Telefongeräte zur Verfügung zu stellen, mit denen sie sich für ungestörte Telefonate

zurückziehen können. Da die Klinik hier zunächst Sicherheitsaspekte angab, die aus ihrer Sicht gegen die Anschaffung von mobilen Telefongeräten sprachen, wurde seitens der LWL-Beschwerdestelle angeregt, sich mit einer anderen LWL-Maßregelvollzugsklinik auszutauschen, die dieses Angebot auf einzelnen Stationen mit klar festgelegten Regularien bereits vorhielt und damit gute Erfahrungen gemacht hatte. Dieser Anregung folgte die Klinik. Im Ergebnis wurden für die Station zwei schnurlose Telefonapparate angeschafft, so dass es den Patienten zukünftig möglich war, sich für private Telefonate zurückzuziehen. Der Patient, der sich mit diesem Anliegen an die LWL-Beschwerdestelle gewandt hatte, äußerte, mit dem neuen Angebot sehr zufrieden zu sein.

4.3 Verlegung

- Es kommt vor, dass Patient:innen eine Verlegung in eine andere Maßregelvollzugsklinik im Zuständigkeitsbereich des LWL oder des LVR oder auch in andere Bundesländer anstreben. Die Gründe für diese Anträge sind vorrangig sozio-familiäre Gründe, um vor allem eine größere Heimatnähe oder Anbindung an Angehörige zu erreichen. In Einzelfällen werden auch therapeutische Gründe für einen Antrag auf Verlegung angegeben. Diese Anträge werden in der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen in Abstimmung mit den LWL-Maßregelvollzugskliniken und ggfs. anderen Trägern geprüft und beschieden. Ein großer Anteil dieser Anträge muss abgelehnt werden. Die Gründe für die Ablehnungen sind insbesondere organisatorisch/strukturelle Gründe, aber auch solche, die in der Person des/der Antragsteller:in liegen. Vor diesem Hintergrund beklagte sich eine untergebrachte Person telefonisch beim MAGS NRW darüber, dass er seine zweite Maßregel in einer LWL-Maßregelvollzugsklinik absolvieren sollte, in der er bereits im Rahmen seiner ersten Maßregel untergebracht gewesen war. Dieses war für ihn nicht nachvollziehbar, da eine erneute Unterbringung in einem bekannten Setting für ihn u. a. sehr schambesetzt war. Die Prüfung ergab, dass der Anrufer ursprünglich für die Aufnahme in einer anderen LWL-Maßregelvollzugsklinik vorgesehen war. Zum Zeitpunkt der zwingend erforderlichen Aufnahme war eine Unterbringung dort jedoch nicht möglich. Die Gründe lagen zum einen in der im gesamten Maßregelvollzug weiterhin sehr angespannten Belegungssituation, von der die vom Anrufer benannte Klinik zum Zeitpunkt seiner Aufnahme besonders betroffen war. Hinzu kam, dass zu diesem Zeitpunkt in dieser Klinik viele Untergebrachte an Corona erkrankt waren und isoliert untergebracht werden mussten. Nachdem sich die Lage in der Klinik deutlich entspannt hatte, konnte der Anrufer in die ursprünglich für ihn vorgesehene LWL-Maßregelvollzugsklinik verlegt werden, wo die begonnene Therapie fortgesetzt werden konnte. Die Gründe für die aus einer organisatorischen Notwendigkeit erfolgte Aufnahme in der ersten Klinik wurden ihm erläutert. Diese konnte er nachvollziehen.

- Ein Untergebrachter, der sich auf der Aufnahmestation einer Klinik befand, beschwerte sich darüber, dass sowohl sein Antrag auf Verlegung in eine andere LWL-Maßregelvollzugsklinik als auch der Antrag auf Verlegung auf eine Behandlungsstation abgelehnt worden waren. Hintergrund war, dass das Revisionsverfahren gegen die erst- und zweitinstanzlichen Urteile zur Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus beim BGH anhängig war, und er einstweilig untergebracht war. Ferner zeigte er ein im hohen Maß therapieschädigendes und sehr stark paranoid gefärbtes Verhalten und lehnte die seitens der Behandler dringend empfohlene medikamentöse Behandlung ab. Aus diesen aus der Sicht der LWL-Beschwerdebearbeitung nachvollziehbaren Gründen wurden beide Verlegungsanträge zunächst zurückgestellt. Zu seiner außerdem vorgetragenen Eingabe, er erhalte keine therapeutischen Angebote teilte die Klinik auf Nachfrage mit, dass ihm auf der Aufnahmestation niederschwellige therapeutische Angebote unterbreitet wurden. Nachdem die Revision vom BGH verworfen worden war und die Rechtmäßigkeit der Unterbringung feststand, konnten die Behandler schließlich mit dem Patienten eine Behandlungsvereinbarung abschließen, in der er sich zu einer freiwilligen Einnahme der empfohlenen oralen Medikation sowie zu einer konstruktiven Teilnahme an den Gesprächsangeboten bereit erklärte. Auf dieser Grundlage konnte seinem Wunsch, innerklinisch auf eine Therapiestation verlegt zu werden, entsprochen werden. Dort erhielt er ein umfassendes therapeutisches Angebot, das sowohl arbeits-, sport-, einzel- und gruppentherapeutische Elemente beinhaltete. Abschließend teilte er der LWL-Beschwerdestelle mit, mit der internen Verlegung einverstanden zu sein.

4.4 Einschränkungen aus Sicherheitsgründen

- Ein wichtiger Aspekt bei der Behandlung im Maßregelvollzug ist die Aufrechterhaltung von bestehenden familiären oder sonstigen sozialen Kontakten zu nahestehenden Bezugspersonen. Da die Eingliederung in die Gesellschaft in den meisten Fällen in bestehende familiäre oder bekannte soziale Strukturen erfolgt, stellt dieses einen wichtigen Baustein im therapeutischen Prozess dar. Sofern Gründe vorliegen, die dafürsprechen, bestimmte Besuchskontakte nur unter engen Voraussetzungen oder gar nicht zuzulassen, werden diese mit den Untergebrachten im Behandlungsprozess thematisiert. So verhielt es sich in dem folgenden Fall. Der von einem Patienten gestellte Antrag auf Genehmigung eines Besuches musste aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Der Patient wandte sich telefonisch an die LWL-Beschwerdestelle und bat um Prüfung, ob die inzwischen sechs Monate andauernde Untersagung des Besuches aufgehoben werden könne. Die Klinik teilte auf Nachfrage mit, dass der begründete Verdacht bestand, dass der Besucher während seines letzten Besuches in der Klinik im Toilettenraum des Besucherraumes unerlaubte Substanzen deponiert hatte, die der Patient dann dort entnommen und konsumiert hatte. Aus diesem Grund sei der Besuch solange untersagt worden, bis eine therapeutische Aufarbeitung dieses Rückfalles erfolgt sei. Diese sei nach fachlicher Einschätzung der Behandler noch nicht gegeben. Insbesondere habe der Patient nicht angegeben, von wem er die verbotenen Substanzen bezogen hatte. Der Aussage der Behandler, dass der benannte Besucher sie eingebracht hatte, widersprach er. Um dem Patienten dennoch die Möglichkeit zu unterbreiten, Besuch zu empfangen, sei dieser nur unter der Prämisse einer Aufsicht durch Beschäftigte genehmigt worden. Dieses Angebot habe der Patient abgelehnt. Als Ergebnis der Bearbeitung der Beschwerde wurde dem Patienten mitgeteilt, dass das Vorgehen der Klinik rechtmäßig und nicht zu beanstanden sei.

4.5 Sonstige Beschwerdeinhalte Maß der Freiheitsentziehung

- Untergebrachte Personen, für die sich nach der fachlichen Einschätzung durch die therapeutische Leitung der Klinik die prognostizierte Gefährlichkeit deutlich reduziert hat, sind berechtigt, außerhalb der Klinik in einer externen Einrichtung oder in einer eigenen Wohnung zu wohnen. Sie bleiben aber im therapeutischen engmaschigen Kontakt zu den Behandlern in der Klinik, die ggfs. die Rückführung in das stationäre Setting der Maßregelvollzugsklinik verfügen. Ein Patient äußerte gegenüber der LWL-Beschwerdestelle seinen Ärger darüber, dass die Behandler:innen ihn vorübergehend zurück in die Klinik gerufen hätten. Die Klinik teilte mit, dass aufgrund eines positiven Ergebnisses nach einer Urinkontrolle der Verdacht im Raum stand, dass der Patient im Rahmen seiner außerklinischen Unterbringung Alkohol konsumiert hatte. Der Patient bestritt einen Konsum. Zur weiteren Prüfung wurde eine Blutuntersuchung angeordnet. Der Patient blieb solange in der Klinik, bis ein negatives Laborergebnis vorlag. Insgesamt dauerte die vorübergehende Rückführung in die Klinik fünf Tage. Abschließend wurde dem Patienten mitgeteilt, dass das Vorgehen der Klinik rechtmäßig und nicht zu beanstanden war.

Verhalten von Beschäftigten

- Ein Patient beklagte sich darüber, dass die Stationsmitarbeiter in seiner Wahrnehmung mehr mit ihren Mobiltelefonen beschäftigt seien als mit der Versorgung der Untergebrachten. Seitens der Klinik wurde klargestellt, dass die Nutzung privater Mobiltelefone im Klinikgelände nicht erlaubt sei. Es gebe jedoch Diensthandys und –tablets. Vor allem die Tablets würden auch für die im Maßregelvollzug sehr umfangreichen Dokumentationserfordernisse genutzt. Dies könne unter Umständen den Eindruck erwecken, dass die Mitarbeitenden auch private Tätigkeiten an den Geräten durchführen, was aber nach glaubhafter Aussage der Klinik nicht der Fall war. Ergänzend wies die Klinik darauf hin, dass der Patient sich in einem Zeitraum beschwert habe, in welchem durch eine schnelle Ausbreitung des Corona-Virus unter Mitarbeitenden und Patienten eine weitreichende Reduzierung der zwischenmenschlichen Kontakte und des therapeutischen Angebots zwingend erforderlich gewesen war. Da auf der Station nicht bekannt war, dass der Patient die Situation so erlebte, wurde die Eingabe zum Anlass genommen, ihm den Umgang mit den dienstlichen Handys und Tablets zu erläutern und in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Behandlungsteam und Patienten zu erarbeiten, wie die Zusammenarbeit künftig verbessert werden kann.

Finanzielle Angelegenheiten

- Das gem. § 29 StrUG NRW durch die Untergebrachten anzusparende Überbrückungsgeld wird von allen im Maßregelvollzug untergebrachten Personen auf einem eigens dafür vorgesehenen Konto angespart, um nach der Entlassung notwendige Anschaffungen tätigen und die Lebenshaltungskosten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung selbstständig bestreiten zu können. Das Überbrückungsgeld ist nicht pfändbar.

Ein Untergebrachter wandte sich mit Unterstützung seiner Sozialarbeiterin an die LWL-Beschwerdestelle, um folgenden Sachverhalt zu beklagen: Er sei während seiner Langzeitbeurlaubung berufstätig gewesen. Seine Lohnabrechnungen habe er zu spät in der Klinik eingereicht, weshalb er mehr Taschengeld erhalten habe, als ihm aufgrund der von ihm erzielten Einkünfte zugestanden hätte. Aufgrund der so entstandenen Überzahlung hätte er Schulden bei der Klinik. Er beklagte sich darüber, dass dieses Geld regelmäßig durch die Patientenverwaltung von seinem Überbrückungsgeld abgezogen würde. Der Patientenverwaltung, die nicht nur für die LWL-Maßregelvollzugsklinik, sondern auch für die benachbarte allgemeinpsychiatrische Klinik des LWL verantwortlich ist, wurde mitgeteilt, dass es für ein derartiges Vorgehen keine Rechtsgrundlage gibt. Diese konnte das Problem anhand der juristischen Erläuterungen nachvollziehen und hat das Geld umgehend zurückgebucht. Zur Schuldenregulierung wurde mit dem Untergebrachten eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen.

Sonstige Betreuungsmaßnahmen

- In den LWL-Maßregelvollzugskliniken wird viel Wert darauf gelegt, dass die untergebrachten Personen mit Migrationshintergrund die deutsche Sprache erlernen. Die Kenntnis der Sprache stellt eine wesentliche Grundlage für die therapeutische Arbeit und für die gesellschaftliche Integration nach der Entlassung aus der Unterbringung dar. Eine untergebrachte Person beschwerte sich telefonisch beim MAGS NRW darüber, dass ihm die Klinik, in der er untergebracht sei, keine Möglichkeit einräume, Deutsch zu lernen. Da seine Deutschkenntnisse nicht ausreichend seien, würde seine Therapie behindert. Er äußerte den Wunsch, in eine LWL-Maßregelvollzugsklinik verlegt zu werden, in der Therapeut:innen tätig sind, die seine Muttersprache sprechen. Die Klinik teilte auf Anfrage mit, dass die Behandler:innen den Eindruck gewonnen hatten, dass der Beschwerdeführer entgegen seiner Aussage relativ gut Deutsch verstehe. Auch hatte die untergebrachte Person die Beschwerde gegenüber dem MAGS NRW in gut verständlichem Deutsch vorgetragen. Darüber hinaus berichtete die Klinik nach Anfrage in anderen Maßregelvollzugskliniken des LWL, dass es keine für den Beschwerdeführer geeignete Station gäbe, in der Behandler:innen zur Verfügung ständen, die die Muttersprache des Beschwerdeführers sprächen. Bislang hatte die Klinik zu jedem Therapiegespräch und zu jeder psychoedukativen Gruppe, an der der Beschwerdeführer teilnahm, einen externen Dolmetscher kommen lassen, welcher die Inhalte für den Untergebrachten simultan übersetzte. Darüber hinaus hatte man ihm mehrfach angeboten, an Sitzungen, in denen ausschließlich Deutsch gesprochen wurde, teilzunehmen und anschließend mit einem Dolmetscher die sprachlichen Defizite nachzubesprechen. Ferner seien ihm Schulungsmaterial zur Verfügung gestellt und die Teilnahme an einem Elementarkurs der klinikinternen Schule empfohlen worden, um seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Diese Angebote lehnte die untergebrachte Person ab. Die Bewertung der LWL-Beschwerdebearbeitung ergab, dass die Klinik alles Erforderliche getan hatte, um der untergebrachten Person die Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse zu ermöglichen und die sprachlich bedingten Barrieren in der Therapie abzubauen.

Verschiedene Beschwerdepunkte

- Eine untergebrachte Person meldete sich telefonisch in der Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen und beklagte verschiedene Sachverhalte. Sie teilte mit, dass ihr kein Schreibmaterial von der Klinik ausgehändigt werde. Zudem gebe es trotz großer Hitze keine Ventilatoren auf der Station. Ferner sei tagelang kein psychiatrischer Facharzt anwesend gewesen. Darüber hinaus fühle sie sich von den Pflegekräften nicht wertschätzend behandelt. Die Recherchen der Beschwerdebearbeitung der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen ergaben, dass die untergebrachte Person die Möglichkeit hatte, Schreibmaterial an einem klinikinternen Kiosk zu erwerben. Untergebrachte haben Telefonate oder Material zur Fertigstellung von Schreiben grundsätzlich aus Eigenmitteln zu tragen. Es konnte durch die Beschwerdestelle kein Grund eruiert werden, der eine Ausnahme von dieser Regel

gerechtfertigt hätte. In Bezug auf die Möglichkeit, Ventilatoren zu benutzen, führte die Klinik sicherheits- und hygienerelevante Gesichtspunkte an. Da es sich um eine Station für Menschen mit teilweise noch sehr akuter Krankheitssymptomatik handelte, war diese Option dort nicht gegeben. Es bestand jedoch jederzeit die Möglichkeit, sich in einem Aufenthaltsraum der Station, der mit einem Klimagerät ausgestattet war, abzukühlen.

In Bezug auf die Abwesenheit des Arztes teilte die Klinik mit, dass eine in der Klinik ebenfalls tätige Fachärztin den Beschwerdeführer in der Zeit der Abwesenheit ihres Kollegen behandelt und mehrfach persönlich aufgesucht hatte. Insofern war die psychiatrische Versorgung entgegen seiner Aussage jederzeit gegeben. Die Mitarbeitenden der Station, die durch die Beschwerde darauf aufmerksam gemacht worden waren, dass die untergebrachte Person sich nicht wertgeschätzt fühlte, thematisierten diesen Punkt mit dem Patienten. Im Anschluss daran berichtete der Beschwerdeführer, dass sich das Gespräch mit den Mitarbeitenden der Station positiv auf den zwischenmenschlichen Umgang ausgewirkt habe.

Speisenversorgung

- Ein Patient beklagte sich telefonisch darüber, dass die im StrUG NRW festgeschriebene Möglichkeit der Selbstverpflegung durch die Klinik nicht umgesetzt werde. Das StrUG NRW sieht vor, dass sich Patient:innen, sofern keine Gründe der Sicherheit und Ordnung oder therapeutische Gründe entgegenstehen, allein oder in der Gruppe selbst verpflegen können. Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung wurde deutlich, dass zum einen ein notwendiger Umbau der Küche aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgeschlossen werden konnte und zum anderen Probleme bei der Akquise eines geeigneten Lebensmittellieferanten für die Versorgung der Selbstverpflegung bestanden. Da Patient:innen ohne entsprechende Lockerungen keine Möglichkeit haben, ihre Lebensmittel extern einzukaufen, war der Aufbau einer Zusammenarbeit mit einem zuverlässigen und kostengünstigen Lebensmittelanbieter eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung der Möglichkeit zur Selbstversorgung. Die Klinik legte nachvollziehbar dar, dass bisherige Bemühungen in dieser Sache gescheitert waren. Im Rahmen des Landesprojektes Qualitätssicherung ergab sich für die Klinik die Möglichkeit, eine Hauswirtschaftsfachkraft einzustellen, die ein Konzept für die Selbstversorgung entwickelt. Im Rahmen dieses Angebotes erhalten die Patienten die Möglichkeit, hauswirtschaftliche Tätigkeiten in der Küche zu erlernen. Zudem tätigt sie auch Einkäufe für diejenigen Patienten, bei denen das Maß der Freiheitsentziehung noch nicht reduziert werden konnte, falls kein geeigneter Lieferant gefunden wird. Dem Patienten konnte zurückgemeldet werden, dass die Klinik den Patienten zeitnah das Konzept vorstellen und es stationsweise implementieren wird.

5 Anhang

5.1 Mitglieder der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug

Mitglieder	Vertreter:innen
CDU Stefan Weber (Vorsitzender) Helga Schuhmann-Weßolek Werner Dürdoth	Josef Geuecke Helmut Kaltefleiter Johannes Winkel
SPD Elvira Aulich (stellv. Vorsitzende) Sascha Kudella Elisabeth Majchrzak-Frensel	Brigitte Cziehso Wolfgang Rothstein Angela-Beate Kettner
Bündnis 90/Die Grünen Susanne Marek Mohamed Vermeer	Wolfgang Dropmann Hildegard Bur am Orde-Opitz
FDP/FW Siegbert May	Dr. Thomas Reinbold
Die Linke Sven Hermens	Selda Izci
AFD Thomas Irmer	Udo Pöpperling
seit 21.02.2022: Ulrich Wolinski	Udo Pöpperling
seit 29.08.2022: Udo Pöpperling	Ulrich Wolinski

5.2 Sitzungstermine und Sitzungsorte

01.02.2022	Videokonferenz
05.04.2022	Videokonferenz
21.06.2022	LWL-KFP Dortmund - Wilfried-Rasch-Klinik
16.08.2022	LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem
25.10.2022	LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine
06.12.2022	LWL-Landeshaus

5.3 Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat ein Netzwerk von spezialisierten Kliniken für den Maßregelvollzug. Derzeit sind es Kliniken mit unterschiedlichen Behandlungsschwerpunkten an sechs Standorten. Darüber hinaus werden bestimmte forensische Patient:innen, die nach sorgfältiger fachlicher Prüfung aufgrund ihres Therapiefortschritts und Delikthintergrunds dafür geeignet sind, auch in allgemeinspsychiatrischen Kliniken behandelt.

Im Unterschied zum Strafvollzug kümmert sich der Maßregelvollzug um Menschen, die aufgrund einer psychischen Störung oder einer Intelligenzminderung eine Straftat begangen haben. Sie wurden zum Zeitpunkt ihrer Straftat von einem Gericht als nicht oder vermindert schuldfähig eingestuft und gelten weiterhin als gefährlich für die Allgemeinheit. Ebenfalls werden im Maßregelvollzug Menschen behandelt, die eine Straftat aufgrund einer Suchterkrankung begangen haben. Der Maßregelvollzug hat nicht nur die Aufgabe, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen, sondern auch die Straftäter:innen zu bessern – mit Hilfe verschiedener Therapien. Das Ziel ist, die Patient:innen auf ein straffreies Leben in der Gesellschaft vorzubereiten.

Dies geschieht auf zweierlei Weise: Die Gesellschaft wird durch besondere Sicherheitsvorkehrungen vor den Patient:innen geschützt und diese werden in den Maßregelvollzugskliniken therapiert, um nach einer erfolgreichen Therapie wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden zu können. Das heißt aber auch, dass psychisch kranke Menschen im Maßregelvollzug bleiben, wenn ihre Behandlung nicht erfolgreich ist.

Psychisch kranke oder intelligenzgeminderte Menschen, die aufgrund ihrer Störung nicht für ihre Tat zur Verantwortung gezogen werden können, werden gem. § 63 Strafgesetzbuch von einem Gericht in eine Maßregelvollzugsklinik eingewiesen. Die Unterbringung ist grundsätzlich unbefristet. Seit der am 01.08.2016 in Kraft getretenen Novellierung des Unterbringungsrechts gilt die Unterbringung nunmehr in der Regel nach sechs bzw. zehn Jahren als unverhältnismäßig und wird von den Gerichten für erledigt erklärt. Eine Verlängerung ist ausnahmsweise nur möglich, wenn der oder die Untergebrachte erneut Straftaten begehen wird, die die im Gesetz vorgesehenen Erheblichkeitsmerkmale erreichen.

Menschen, die aufgrund ihrer Suchtkrankheit straffällig geworden sind oder während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen, können gem. § 64 Strafgesetzbuch von einem Gericht neben einer Haftstrafe zur Unterbringung in einem Fachkrankenhaus für Suchtkranke verurteilt werden. Auch hier handelt es sich um eine Maßregelvollzugsklinik mit dem speziellen Therapieauftrag, die Täterinnen und Täter von ihrer Sucht zu befreien. Die Unterbringung ist zeitlich begrenzt und beträgt maximal zwei Jahre zuzüglich zwei Drittel einer angeordneten Freiheitsstrafe. Falls sich die oder der Patient:in als therapieunwillig oder -unfähig erweist, beendet das Gericht die Unterbringung in der gesicherten Entzugsklinik. Die Reststrafe wird dann im Justizvollzug verbüßt.

Bereits vor Einleitung eines Strafverfahrens kann ein Gericht gem. § 126 a Strafprozessordnung die einstweilige Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik anordnen, wenn zu vermuten ist, dass jemand eine Straftat aufgrund einer psychischen Störung oder Suchtkrankheit begangen hat. Diese einstweilige Unterbringung von vermutlich schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Täter:innen, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, dient dem Schutz der Gesellschaft – ähnlich wie die Untersuchungshaft in einer JVA.

5.4 Glossar

Besserung und Sicherung

So lautet der gesetzliche Auftrag für die Unterbringung im Maßregelvollzug. Die untergebrachten Patient:innen haben demnach einen Anspruch darauf, dass ihre psychische Krankheit oder Störung angemessen behandelt wird. Zugleich hat die Gesellschaft ein Recht darauf, vor diesen Menschen geschützt zu werden. Jede Behandlung findet also im Spannungsfeld zwischen gesetzlich bestimmtem Therapieauftrag und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung statt.

Einsichtsfähigkeit

Einsichtsfähigkeit im forensischen Sinne ist die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen. Ein Beispiel: Ein Mensch, der an einer Psychose erkrankt ist, hört eine Stimme, die ihm befiehlt, eine andere Person zu töten. Er meint auch, die Stimme sei jene Gottes, der natürlich berechtigt ist, die geltenden Gesetze außer Kraft und neue einzusetzen. Er ist deshalb überzeugt, dass sein Handeln gesetzeskonform ist. Damit ist seine Einsichtsfähigkeit aufgehoben.

Entlassung

Die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug wird beendet, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Patient:in außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Er wird dann auf der Grundlage von § 67 d Absatz 2 StGB bedingt entlassen. Die Vollstreckung der Maßregel wird in diesem Fall zur Bewährung ausgesetzt. Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das geschieht im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung des Maßregelvollzuges. Mit der bedingten Entlassung tritt Führungsaufsicht ein. Mit deren Ende ist die Maßregel erledigt, sofern zwischenzeitlich die Bewährung nicht widerrufen werden musste.

Nach sechs bzw. zehn Jahren ist die Unterbringung im Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht mehr vertretbar. Dann wird die Entlassung angeordnet und die Maßregel gilt sofort als erledigt. Auch in diesen wenigen Fällen tritt Führungsaufsicht ein und es können Weisungen erteilt werden.

Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

Seit dem 01.08.2016 sind die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB erheblich verändert und verschärft sowie auch konkretisiert worden. Der Gesetzgeber hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen strengere Voraussetzungen für eine Fortdauer der Unterbringung erfüllt sein müssen. Eine Unterbringung, die länger als sechs Jahre andauert, gilt grundsätzlich erst einmal als unverhältnismäßig und ist zu beenden. Sie kann nur dann länger als sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten erhebliche Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden „können“. Allein ein wirtschaftlicher Schaden reicht nicht aus, um eine Fortdauer über sechs Jahre zu begründen. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein; die Gefahr der Möglichkeit einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung ist nicht mehr ausreichend, sondern die Prognose muss einen solchen Schaden konkret erwarten lassen.

Diese Änderung des Bundesrechtes hat seit Inkrafttreten der Neuregelungen im Bereich des LWL dazu geführt, dass gut 130 Entlassungen (Stand April 2021) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Strafvollstreckungskammer beim jeweils zuständigen Landgericht oder dem zuständigen Oberlandesgericht angeordnet wurden; in den davorliegenden Jahren betrug die Anzahl an Verhältnismäßigkeitsentlassungen zwischen 5 – 8 Fällen jährlich.

Entziehungsanstalten

In einer Entziehungsanstalt werden suchtkranke Straftäter:innen gem. § 64 StGB untergebracht, die im Zusammenhang mit ihrer Abhängigkeit eine Straftat begangen haben und die in der Gefahr stehen – durch ihren Hang bedingt – erhebliche Straftaten zu begehen. Die Unterbringung und Therapie der suchtkranken Menschen ist im Gegensatz zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus befristet und erstreckt sich auf zwei Jahre. Die Behandlungsdauer kann sich jedoch unter Anrechnung einer parallel verhängten Haftstrafe verlängern. Ziel der Behandlung des oder der Untergebrachten

in einer Entziehungsanstalt ist die Heilung vom Hang des Konsums und die zugrunde liegende Fehllhaltung zu beheben. Mit der Entlassung tritt Führungsaufsicht ein.

Erledigung der Maßregel

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Maßregel für erledigt erklärt und nicht nur zur Bewährung ausgesetzt. Der oder die im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte wird dann bedingungslos entlassen. Auch in diesen Fällen tritt Führungsaufsicht ein, Weisungen können erteilt werden.

Finanzierung

Die notwendigen Kosten des Maßregelvollzuges trägt das Land. Für die Durchführung der Aufgaben erhalten die Träger der Einrichtungen ein jährliches Budget für Personal- und Sachkosten für jede von ihnen betriebene Einrichtung oder Abteilung auf der Grundlage einer Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzuges (Finanzierungsverordnung MRV).

Forensische Ambulanz

Zum Zweck der Förderung der Eingliederung forensisch untergebrachter Patient:innen betreiben die Kliniken forensische Ambulanzen. Diese wirken vom ersten Tag der Aufnahme an der Behandlung und Betreuung der Menschen im Maßregelvollzug mit. Ferner betreuen, behandeln und überwachen sie diejenigen forensisch untergebrachten Personen, die sich für längere Zeit außerhalb des stationären Bereichs einer Klinik aufhalten, um sich auf die Entlassung vorzubereiten. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Forensischen Ambulanzen, die an allen Standorten des LWL-Maßregelvollzuges und an (fast) allen LWL-Kliniken angesiedelt sind, ist die Behandlung und Betreuung einer aus dem stationären Setting entlassenen und unter Führungsaufsicht stehenden Person. Ziel der Arbeit der Forensischen Ambulanzen ist es u. a., Risiken nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Vermeidung von Deliktrückfällen zu ergreifen. Sie ist die koordinierende Schnittstelle zwischen der Einrichtung und den für die nachsorgenden Hilfen zuständigen Institutionen. Kooperationspartner der Forensischen Ambulanzen sind Gerichte, die Bewährungshilfe und an der Behandlung beteiligte gemeindepsychiatrische Dienste sowie weitere für die Eingliederung und Teilhabe – vor allem im Bereich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung - zuständige Institutionen.

Forensische Psychiatrie

Ist das Teilgebiet der Psychiatrie, das sich mit den juristischen Fragen befasst, die sich im Zusammenhang mit psychisch kranken Menschen stellen. Forensische Psychiatrie bedient in erster Linie drei Rechtsgebiete: Das Sozialrecht, wenn es zum Beispiel um Fragen der Berentung geht, das Zivilrecht, wenn es um die Geschäftsfähigkeit und das Betreuungsrecht geht, sowie das Strafrecht, wenn es um die Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Legalprognose eines Straftäters geht. Auch der Maßregelvollzug ist ein Bereich der forensischen Psychiatrie.

Gutachten

Ein psychiatrisches Gutachten wird mehrfach im Rahmen der Unterbringung im Maßregelvollzug eingeholt. Kommt im Zuge eines Strafverfahrens in Betracht, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird, ist in der Hauptverhandlung eine Sachverständige oder ein Sachverständiger über den Zustand der oder des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung der oder des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Wenn das Gericht erwägt, die Maßregel zur Bewährung auszusetzen, holt es ebenfalls das Sachverständigen-Gutachten ein. Im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) nach § 67e des Strafgesetzbuches ist eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen.

Legalprognose

Die Legalprognose ist die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit. Einzig die fortbestehende Gefährdung der Allgemeinheit rechtfertigt die Unterbringung im Maßregelvollzug, nicht aber eine ungünstige Krankheitsprognose. Denn selbstverständlich ist nicht jeder psychisch kranke Mensch gefährlich.

Lockerungen

Lockerungen werden nach dem neuen StrUG NRW (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW) Maß der Freiheitsentziehung genannt. Das Gesetz orientiert sich an der konkret von der Person ausgehenden Gefährlichkeit. Die untergebrachten Personen haben ein Recht auf die sukzessive Rücknahme der Freiheitseinschränkungen, sodass die Klinik es sorgfältig begründen muss, sollte keine Rücknahme der Freiheitseinschränkungen gewährt werden können. Durch die Verringerung der Freiheitseinschränkungen soll die untergebrachte Person stufenweise selbstständiger werden und sich auch außerhalb des Maßregelvollzugs erproben können. Dies ist ein elementarer Bestandteil der Behandlung und dient der Vorbereitung auf die Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in die Gesellschaft.

Nachsorge

Therapie und Unterstützung sind mit Zustimmung der Patient:innen auch nach der Entlassung fortzusetzen. Um die Kontinuität der Behandlung der Betroffenen sicherzustellen, werden Angebote der Nachsorge bereitgestellt. Die meisten Patient:innen werden auch nach ihrer Entlassung von Fachkräften der forensischen Ambulanzen der LWL-Kliniken weiterbetreut. Dabei ist die Betreuung meist regional organisiert, das heißt, dass Patient:innen an die forensische Ambulanz angebunden werden, die ihrem künftigen Lebensmittelpunkt räumlich am nächsten sind. Die Entlassung wird bereits während der Unterbringung vorbereitet. Nach dem StrUG sind die Mitarbeitenden der forensischen Ambulanz von Beginn an in die Behandlung der Patient:innen einzubeziehen, um Ressourcen und Bedarfe der Patient:innen einschätzen zu können. Ein großer Teil der Patient:innen wird in betreute Einrichtungen entlassen, in welchen sie sich in der Regel zuvor in Form einer Langzeitbeurlaubung erproben können. Um die Nachsorge zu sichern, kann die Strafvollstreckungskammer die Aussetzung der Maßregel an bestimmte Weisungen knüpfen. Folglich ist die Nachsorge in solchen Fällen nicht freiwillig, sondern Voraussetzung für ein Leben außerhalb der Maßregelvollzugsklinik. Die forensische Nachsorge sichert Therapieerfolge und trägt zur Senkung des Rückfallrisikos der Patient:innen bei.

Schuldfähigkeit

Im strafrechtlichen Sinne bedeutet Schuld die Vorwerfbarkeit des mit Strafe bedrohten Handelns. Es gibt Gründe, die die Schuld ausschließen. Beispielsweise sind Kinder bis zu 14 Jahren schuldunfähig. Schuldunfähig gem. § 20 StGB ist aber auch, wer bei der Begehung einer Tat unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Verminderte Schuldfähigkeit liegt gemäß § 21 StGB vor, wenn die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aus diesen Gründen erheblich vermindert ist.

Therapie

Im Maßregelvollzug orientiert sich die Therapie an den Behandlungsstandards, die in der klinischen Psychiatrie, in der Psychotherapie und der Suchttherapie üblich sind. Absicht der Therapie ist es, Krankheit, Störung oder Behinderung vom Begehen von Straftaten zu entkoppeln. Bei der Therapie von Abhängigkeitserkrankungen kommen noch weitere Gesichtspunkte dazu: Die Erkrankten sollen erkennen, warum sie Suchtmittel konsumieren und andere Verhaltensweisen erlernen. Ziel dieser Therapie ist eine zufriedene abstinente Lebensführung. Verschiedene Formen der Therapie kommen zum Einsatz: Dazu zählen die medikamentöse Therapie mit Psychopharmaka, Psychotherapie, Psychoedukation, Arbeits- und Beschäftigungstherapie, (heil-)pädagogische Förderung, soziales Training und Pflege. Zu Beginn der Therapie werden die Patient:innen sehr engmaschig kontrolliert. Abhängig vom Verlauf der Therapie wird ihnen schrittweise mehr Eigenverantwortung übertragen. Zugleich lernen die Untergebrachten Dinge, die für andere Menschen selbstverständlich sind: Die Grundregeln sozialen Verhaltens, die Gestaltung des Alltags durch Arbeit und Freizeit, die gewaltfreie Bewältigung von Konflikten und den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen.

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB). Eine solche Unterbringung wird auch „Maßregel der Besserung und Sicherung“ genannt. Das Gericht ordnet diese Maßregel an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der erheblich verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein. Oder auch anders gesagt: Wenn die Täterin oder der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist neben der lebenslangen Freiheitsstrafe die einzige unbefristete freiheitsentziehende Maßnahme im deutschen Strafrecht. Seit dem 01.08.2016 gelten Neuregelungen im Unterbringungsrecht. So sind u. a. die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung verändert worden. Die Gesetzgebung hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen erhöhte Voraussetzungen für eine weitere Unterbringung erfüllt sein müssen. Die Unterbringung kann jetzt nur noch über sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten infolge seines Zustands Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein.

Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen
Landesrat Tilmann Hollweg

Redaktion

Thomas Kahle
Nathalie Losigkeit
Anne Maasch
Friederike Säuberlich

Quellenangaben zu den Fotos

LWL-MRVK Herne: Firma Klumpjan
Übrige: LWL

Auflage
120 Exemplare



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.